

Die Deputation hat hierbei a) nach dem Worte „Kindheit“ die Einschaltung des Wortes „taubstumm“ beantragt.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer die Einschaltung des Wortes „taubstumm“ annehme? Sie wird einstimmig bejaht.

Hierauf trägt der Referent den Satz sub c. des 65. Art. (s. oben) nebst dem Deputations-Gutachten vor. Die Mehrheit der Deputation hat nämlich b) den Wegfall des Wortes „zufällige“ vorgeschlagen und den Zusatz nach den Worten „insofern sie“ beantragt: „Hat sich der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen, außerdem kann ihm dieselbe in geeigneten Fällen als Fahrlässigkeit angerechnet werden.“

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium wird der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des letzten Satzes nicht beistimmen können. Die Fahrlässigkeit, wenn sie als Verbrechen bestraft werden soll, setzt eine mit Bewußtsein unternommene Handlung voraus, bei welcher aber der eingetretene Erfolg nicht beabsichtigt war und nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte. Sie scheint auch mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs nicht in Einklang zu stehen, da auch Verbrechen in diesem Zustande begangen werden können, in Ansehung deren eine Strafe wegen Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich festgesetzt ist.

Prinz Johann: Das, was der Königl. Commissair gesagt, scheint hier einmal zu viel zu beweisen und da der Grund nicht ganz schlagend zu sein. Es beweist zu viel. Es würde den schon im Gesetzentwurf ausgenommenen Fall ausschließen, daß, wer sich absichtlich der Trunkenheit hingiebt, um ein Verbrechen zu begehen, wenn er ein Verbrechen begeht, nicht seiner selbst bewußt ist, und er würde dann straflos bleiben. Er ist aber nicht straflos, denn die eigentliche Handlung in dem gedachten Falle ist nicht gerade die Handlung des Verbrechens in der Trunkenheit; allein ich glaube, daß, wenn irgend Jemand sich unter solchen Umständen betrinkt, doch darin eine Fahrlässigkeit liegt, in einem solchen Falle eine Culpa vorhanden sei.

v. Carlowitz: Ich empfehle die Ansicht der Mehrheit der Deputation zur Annahme. Soviel mir bewußt ist, hat sie die Preussische Gesetzgebung für sich. Es läßt sich auch nicht anders denken, als daß der Fall eines Verbrechens während der Trunkenheit, wenn der Verbrecher sie sich nicht in der Absicht zuzog, um das Verbrechen zu begehen, nur unter die Culpa gehöre; denn vom Dolus kann so wenig hier die Rede sein, als vom Casus.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube allerdings, daß in Demjenigen, was von dem Königl. Commissair und der Mehrheit der Deputation gesagt ist in Beziehung auf die Fahrlässigkeit, ein Mißverständnis zum Grunde liegt. Der Königl. Commissair scheint angenommen zu haben, daß die Deputation im Augenblicke der Ausführung eines Verbrechens eine Fahrlässigkeit angenommen habe. Allein so war es nicht gemeint, sondern sie fand die Fahrlässigkeit nur darin, daß sich Jemand

vorher in den Zustand versetzt hat, in welchem er nicht voraussetzt, welche Gesetzwidrigkeiten er begeht. Hätte man dieses nicht angenommen, so würden eine Menge Verbrechen unbestraft bleiben. Z. B. bei einem Trunkenbold, der berauscht allemal sich in Kaufhandel einläßt, der alsdann Andere gefährlich verwundet oder tödtet, wird man annehmen müssen, daß er auch daran hätte denken sollen, sich nicht in einen solchen Zustand zu versetzen, wo er eine grobe Fahrlässigkeit begeht. Darum muß ich dafür sprechen, daß man das Gutachten der Mehrheit der Deputation annimmt.

Bürgermeister Schill: Wie ich §. 65. das erste Mal durchlas, stieß mir auf, daß ein in der Trunkenheit begangenes Vergehen ganz straflos sein würde, wenn die Trunkenheit nicht in der Absicht herbeigeführt wäre, ein Verbrechen auszuüben. Dem, glaube ich, ist durch das, was die Deputation in ihrer Mehrheit vorgeschlagen hat, begegnet. Denn unter der Fahrlässigkeit verstehe ich hier nichts als die *omissio diligentiae*. Er hat nicht aufgepaßt, wie viel er vertragen kann, dadurch ist er straffällig, und eben, um dieses zu verhüten, muß Strafe darauf gesetzt werden. Dolus ist es nicht, aber Fahrlässigkeit.

Secr. v. Zedtwitz: Auch ich gehöre zur Mehrheit der Deputation. Da aber die Gründe für deren Ansicht schon von allen Seiten hervorgehoben worden sind, so habe ich Nichts mehr dafür hinzuzusetzen, wohl aber noch zu bemerken, daß von einer zufälligen Trunkenheit, wie ein Mitglied der Kammer sie bezeichnete, hier nicht die Rede sein kann, da die Deputation die Worte beigefügt hat: „in geeigneten Fällen.“ Es würde ein solcher Fall gar nicht dahin gehören; denn nicht von diesem, sondern von der nur zu oft in Gewohnheit übergegangenen Trunksucht und den in ihr verübten Handlungen hat das Deputations-Gutachten gesprochen.

Königl. Commissair D. Groß: Bei der Fassung des Artikels wurde völlige Bewußtlosigkeit vorausgesetzt, also nicht ein gewöhnlicher Rausch. Wenn Jemand in völlige Bewußtlosigkeit versinkt, wird er freilich in einen solchen Zustand versetzt, wo nur selten ein eigentliches Verbrechen begangen werden kann. Sollte es demungeachtet der Fall sein, so scheint das Verbrechen doch nicht als ein fahrlässiges bezeichnet werden zu können. Wohl aber dürfte es bedenklich sein, durch die vorgeschlagene Fassung Veranlassung zu geben, überhaupt die im Rausche begangenen Verbrechen nur als fahrlässige zu bestrafen.

Secr. v. Zedtwitz: Es geht mir bei dem Zusätze zu diesem Artikel ein Gleichniß bei, das gewiß sehr schlagend ist. Wenn Menschen mit wilden Thieren einziehen, so sorgt man Polizei wegen dafür, daß sie gehörig in Kästen verwahrt werden, damit sie keinen Schaden anrichten. Wird nun gleichwohl durch die Unvorsichtigkeit des Führers ein solches wildes Thier aus seinem Gewahrsam gelassen, richtet es Schaden an und verletzt Personen, so wird wohl Niemand daran zweifeln, daß ein solcher Führer seiner Fahrlässigkeit wegen bestraft werden müsse. Eben so auch Derjenige, der, seiner Leidenschaft nicht Herr, in ihr ein Verbrechen begeht. Will er trinken und seiner